

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden Volkswirtschaftsdepartement Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft und Umwelt St. Antonistrasse 4 6060 Sarnen
Datum / Date / Data 15.4.2025 Unterschrift 	15. April 2025 Landstatthalter Daniel Wyler Volkswirtschaftsdirektor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025.

Im Vergleich zu den Landwirtschaftlichen Verordnungspaketen der Vorjahre ist der kantonale Vollzug gering betroffen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass bei der Direktzahlungsverordnung, der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung und der Strukturverbesserungsverordnung keine Änderungen vorgesehen sind. Diese Konsolidierung wird ausdrücklich begrüsst.

Die Verordnungsanpassungen bezwecken vorwiegend die Stärkung der pflanzlichen Produktion und die verstärkte Ausrichtung der Tierzuchtförderung auf die Nachhaltigkeit.

Die grössten Vorbehalte werden bei den geplanten Änderungen der Landwirtschaftsverordnung angebracht (Ablehnung). Die geplanten Anpassungen bei der Pflanzengesundheitsverordnung und der Verordnung zur Bekämpfung von Schadorganismen werden im Grundsatz begrüsst. Die zunehmenden Überwachungsaufgaben werden jedoch zu einem Mehraufwand bei den Kantonen führen.

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden Zuckerrübenproduktion und der entsprechenden Verarbeitungs- und Lagerkapazitäten wichtig. Der Einzelkulturbeitrag (EKB) ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage, den Rübenanbau wirtschaftlich macht. Bei einem wirtschaftlichen Rübenanbau ist auch das mengenmässige Volumen vorhanden, welches den Betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht.

Der Erhöhung der EKB für die Produktion von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen stimmen wir zu. In der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das ein Beitrag zur Verbesserung des effektiven Selbstversorgungsgrads. Unter dem Blickwinkel der Anpassung an den Klimawandel, ist die verstärkte Förderung der Saatgutproduktion ebenfalls zu begrüßen. Es ist ein Schritt zu standortangepassten Sorten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Unterstützung der landwirtschaftlichen Beratungszentrale "Agridea" durch den Bund wird bisher mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) legen als Grundlage für das Jahresprogramm der Agridea langfristige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen fest. Gestützt auf diese Leistungsvereinbarung regelt eine Finanzhilfevertrag zwischen Bund und Agridea die Finanzierung. Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für das BLW und die LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für die Agridea soll auch zukünftig beibehalten werden. Eine Regelung einzig durch einen Finanzhilfevertrag wird abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 4	streichen	Die Aufgaben von Agridea sind mit den Absätzen 1 bis 3 hinreichend und abschliessend genug beschrieben. Mit dem neuen Vorschlag von Abs. 4 wird der Einfluss der Kantone geschwächt.
Art. 8	ändern ² Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines <u>auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen</u> Vertrags <u>nach Art. 16 Abs. 2 SuG</u> zwischen dem BLW, <u>der LDK</u> und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe <u>und die jährlichen Tranchen</u> ; b. die <u>von der LDK vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf unterstützten</u> prioritäre Handlungsfelder, <u>Schwerpunktthemen</u> und spezifischen Tätigkeiten <u>mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien</u> ; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. ³ Die Agridea berichtet dem BLW <u>und der LDK</u> jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das <u>Jahresbudget Budget für das Folgejahr</u> ;	Die Finanzhilfe an Agridea soll mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems weiterhin aufnehmen: <ul style="list-style-type: none"> • Vertragspartner: BLW, LDK, Agridea • Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 • Finanzielle Unterstützung: mind. 8,2 Mio. Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; • Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von Agridea abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet von LDK, Agridea und BLW; • Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von Agridea abgedeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – Agridea (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); • Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSaIV), SR 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich werden die Anpassungen begrüsst. Dabei handelt es sich v.a. um Präzisierungen, die aus den Erfahrungen der letzten Jahre entstanden sind. Die Anpassungen schaffen Klarheiten bei den Zuständigkeiten von Vollzugsmassnahmen.

Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone jedoch wesentlich ausgeweitet. Die Kantone sind seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden. Die Einschätzung des Bundesrats, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, ist so gemäss unserer Einschätzung nicht korrekt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 39a Abs. 1, Artikel 42 Abs. 1 und Artikel 62 Abs. 1	teilweise Zustimmung	Bei der Anwendung dieser Artikel muss der Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) sicherstellen, dass die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen ist. Es darf nicht sein, dass die Kantone in Folge der Umsetzung dieses Artikels im Nachhinein einen Quarantäneorganismus bekämpfen müssen.

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, Abs. 1, Bst. a	ändern ¹ Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem <u>weniger als zwanzig Jahre dauernden</u> Unterbruch der Bewirtschaftung;	Wir schlagen aus administrativen Gründen vor, die Frist für die Notwendigkeit einer Erneuerung von Rebflächen bei 20 Jahre festzusetzen.
Art. 5, Abs. 2 Aufgehoben	bisheriges Recht ² <u>Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zwanzig Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.</u>	Vergleiche Bemerkung zu Art. 3, Abs. 1, Bst. a

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (Old-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen. Die Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für eine befristete Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Die Einführung der BUR-Nummer ist in der Kommunikation von der TVD eng zu begleiten, da die Einführung sonst zu Unklarheiten führen kann.

Zudem fordern wir die Vereinfachung der administrativen Prozesse: Bereits bei der TVD registrierte Tierhalter sollen neue Tiergattungen direkt bei der TVD anmelden können. Der Umweg über die Kantone ist unnötig und soll daher gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11	ändern Art. 11 Abs. 1 Bst b ^{bis} (neu): <u>Ab 1. Januar 2030 ist die TVD-Nummer nicht mehr erforderlich.</u>	Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf nur für eine befristete Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus phytosanitärer Sicht ist die neue Verordnung sinnvoll: Es ist unbestritten, dass die erfolgreiche Bekämpfung von gewissen Schadorganismen nur gelingen kann, wenn Massnahmen koordiniert und breitflächig umgesetzt werden. Für die Kantone ist die Umsetzung der Verordnung jedoch mit dem Einsatz von zusätzlichen und nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden. Das liegt darin, dass die Kantone für die Umsetzung der Verordnung zuständig sind. Beispielsweise und je nach Schadorganismus müssen die Kantone sicherstellen, dass Massnahmen wie Meldepflicht, Reinigung von Maschinen, Einhaltung von Bewirtschaftungseinschränkungen, Registrierung von Parzellen, Koordination von Bekämpfungsmassnahmen usw. von den betroffenen Betrieben wahrgenommen und umgesetzt werden. Für eine glaubwürdige Umsetzung der Verordnung, müssen verschiedene Vollzugs-massnahmen definiert und umgesetzt werden, wie z. B. Kontrolle der verfügbaren Massnahmen, Abklärung des Sachverhaltes bei Anzeigen von Dritten (rechtlisches Gehör sicherstellen) oder bei Verstössen sowie ergreifen von Sanktionen bei Wiederhandlung gegen die Verordnung. Es stimmt aus unserer Sicht deshalb nicht, wenn der Bund zum Schluss kommt, die Zusatzkosten für die Kantone halten sich in Grenzen: Ohne zusätzliche Ressourcen werden die Kantone die neue Verordnung fachlich und rechtlich nicht umsetzen können. Eine finanzielle Unterstützung des Bundes an die Kantone soll deshalb, ähnlich wie bei der PGesV, eingeführt werden.

Allgemeine Bemerkung zum Maiswurzelbohrer: Gemäss Erläuterung zur Aufhebung des Quarantänestatus des Maiswurzelbohrers wird argumentiert, dass dieser Schädling fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auftritt. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso gemäss Anhang 1 befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und, wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll. Aus der heutigen Verbreitungssituation des Maiswurzelbohrers scheint der Aufwand zur Ausscheidung von befallsfreien Gebieten deshalb unnötig und unverhältnismässig.

Zu den Aufgaben der Kantone: da diese für den Vollzug zuständig sind, müssen sie bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhänge 1 und 2 ein Mitspracherecht haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4. Abs. 2	ändern Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind und die Mehrheit der Kantone einverstanden sind. Es hört zu vor die Kantone an.	Für den Vollzug von Anhang 1 ist der Kanton zuständig. Die Kantone sollten deshalb nicht nur angehört werden. Sie müssen mitbestimmen können. Vorschlag: Es werden nur Organismen aufgenommen, wenn eine Mehrheit der Kantone damit einverstanden ist.
Art. 8	Zustimmung, jedoch mit dem Hinweis, dass zusätzliche personelle Ressourcen notwendig sind und eine finanzielle Unterstützung des Bundes notwendig ist.	Die Vollzugsaufgabe (Überwachung, Kontrolle, rechtliche Umsetzung usw.) benötigen zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 Erdmandelgras	Zustimmung	Aus phytosanitärer Sicht sind die beschriebenen Massnahmen sinnvoll und unbestritten. Der Vollzug ist jedoch mit nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden (siehe allgemeine Bemerkung). Ohne zusätzliche Ressourcen, können die Kantone die Bestimmungen zur Erdmandelgras-Bekämpfung nicht zufriedenstellend umsetzen.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 1 Maiswurzelbohrer	Der Kanton Obwalden bevorzugt bei der Bekämpfung die Variante B streichen 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.	Die Variante B hat gegenüber der Variante A einen Vorteil für unsere auf Futtermittelproduktion spezialisierten Betriebe (Natur- und Kunstwiesenfutter mit Mais als Ergänzungsfutter für den Viehbestand). Zu streichen ist 2.1 «Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten». Der Maiswurzelbohrer tritt fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auf. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 2 Bananenschmierlaus	ändern die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden;	Abs.1 b Auf Grund des Aufwands und der Kosten für eine Freilassung von <i>Acerophagus malinus</i> und <i>Allotropia burelli</i> sehen wir die Notwendigkeit einer Bestätigung durch den KPSD als nicht notwendig. Ein «Einsatz» wird in der Praxis nur umgesetzt, sofern der Schadorganismus auch vorhanden ist. Abs. 2 Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31. 10.) des laufenden Jahres zu melden.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 2 Kirschessigfliege	ändern b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt	Abs. 1 b Es ist davon auszugehen, dass die Kirschessigfliege fast schweizweit verbreitet ist. Daher ist eine Bestätigung durch den kant. Pflanzenschutzdienst nicht notwendig. Abs. 2 Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31. 10.) des laufenden Jahres zu melden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen, Anhang 2 Edelkastaniengallwespe	ändern b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt	Abs. 1 b Auf Grund des Aufwands und der Kosten für eine Freilassung von Schlupfwespen sehen wir die Notwendigkeit einer Bestätigung durch den kant. Pflanzenschutzdienst als nicht notwendig. Ein «Einsatz» wird in der Praxis nur umgesetzt, sofern der Schadorganismus auch vorhanden ist. Abs. 2 Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31. 10.) des laufenden Jahres zu melden.